

5. Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Bereich „Ortsmitte Altenberge“

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenberge hat am 12.12.2022 auf der Grundlage des § 141 Abs. 3 BauGB beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme für die „Ortsmitte Altenberge“ einzuleiten.

Für das Gebiet „Ortsmitte-Altenberge“ ist eine Ausweisung eines Sanierungsgebietes in Verbindung mit einer Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB beabsichtigt. Die Gemeinde beschließt deshalb zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen für die förmliche Ausweisung eines Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen werden bestimmt:

- Modernisierung und Instandsetzung sowie gestalterische Aufwertung des Gebäudebestandes, insbesondere der ortsbildprägenden Immobilien
- Stärkung der Ortsmitte durch Reduzierung von Leerständen
- Aufenthalts- und Nutzungsqualität öffentlicher Räume verbessern
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum gewährleisten
- Ausrichtung öffentlicher Räume auf die jeweiligen Funktionen und Randnutzungen und Abstimmung untereinander
- Klare Gestaltung der Eingänge zur Ortsmitte
- Miteinander aller Verkehrsteilnehmenden in den Verkehrsräumen fördern und besser aufeinander abstimmen
- Sicherstellung und Schaffung eines differenzierten Wohnungsangebotes für alle Bevölkerungsgruppen
- Qualifizierung der Kultur- und Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen und Altersklassen

Das Untersuchungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan „Abgrenzung Untersuchungsgebiet Altenberge“ (siehe Seite 12) dargestellt, der Bestandteil des Ratsbeschlusses ist.

Der Plan mit der Darstellung des Untersuchungsgebietes ist in der Gemeindeverwaltung Altenberge, Fachbereich III, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die Ortsmitte Altenberge und die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise sowie der als Anlage beigefügte Lageplan werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Der Beschluss über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB.
2. Die Gemeinde kann ab sofort bei der Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage nach § 15 BauGB die Zurückstellung für ein Jahr beantragen, wenn zu befürchten ist, dass die Sanierung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden wird.
3. Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen:

(1) Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

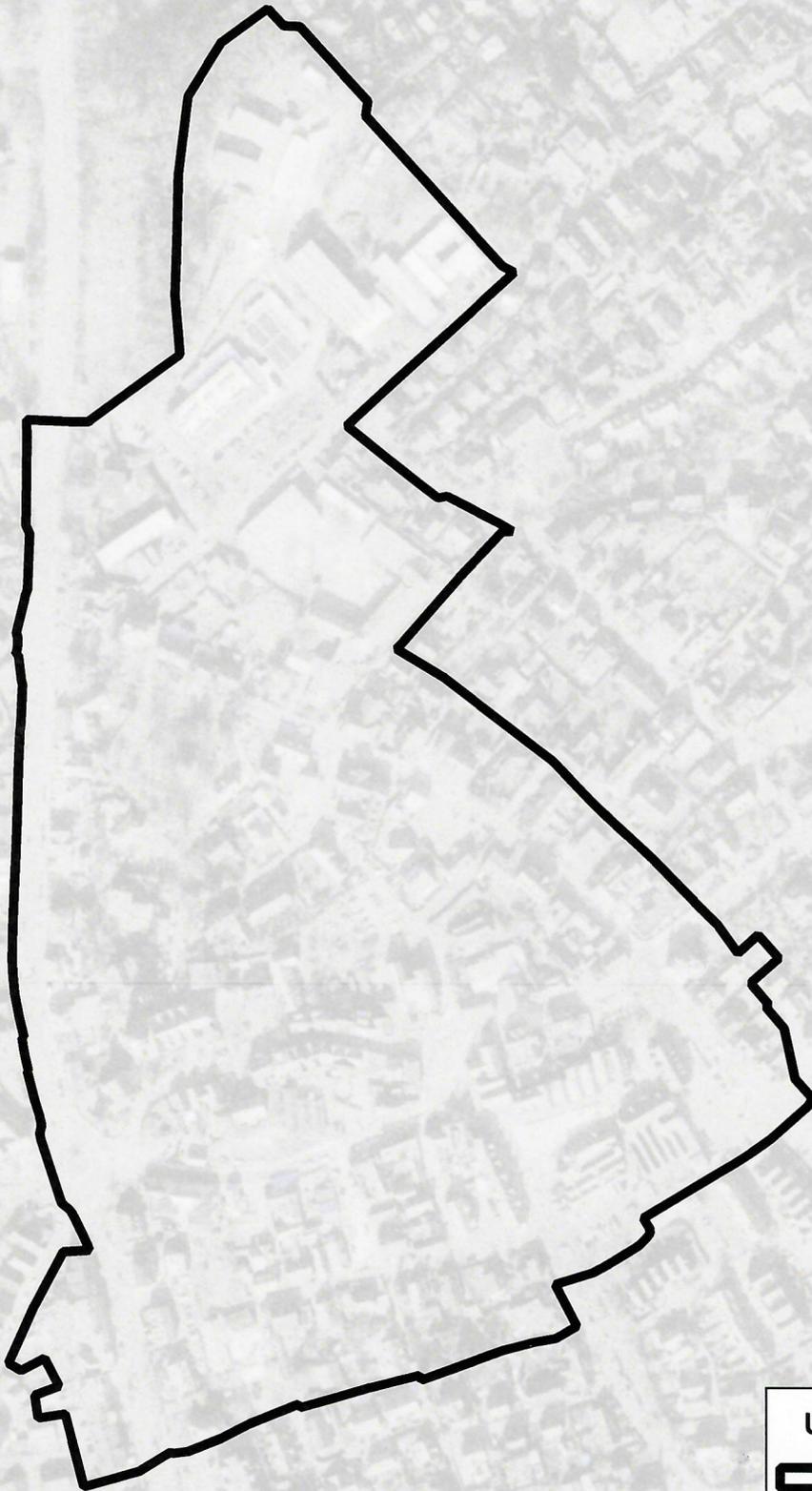
(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

4. Mit den vorbereitenden Untersuchungen wird die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH, Mittelstraße 55, 33602 Bielefeld, beauftragt.

Altenberge, den 16.03.2023

DER BÜRGERMEISTER


(Reinke)



Untersuchungsgebiet

 Untersuchungsgebiet

Auftraggeber:
Gemeiner Altenberge

Planinhalt:
Abgrenzung Untersuchungsgebiet
Altenberge

Stand 11/2022

